



Merkblatt

für die Förderung des ländlichen Wegebaus (außerhalb anhängiger Flurbereinigungen)

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 29.10.2007 -VORIS 783 50- (RdErl. d. ML v. 29.10.2007-306-60119/3-) (www.gll.niedersachsen.de), kann der Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken, Grunderwerbskosten sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätzen gefördert werden.

Nicht gefördert werden:

- Forst-, Rad-, Reit- und Wanderwege sowie Wege innerhalb der Ortsbebauung
- Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung (klassifizierte Straßen)
- Unterhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen
- Maßnahmen, bei denen der Zuwendungsbedarf weniger als 2500€, bei Gebietskörperschaften weniger als 5000€ beträgt
- Mehrwertsteuer

Die förderfähigen Kosten setzen sich zusammen aus:

- den Kosten für Bauentwurf, Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten
- den Kosten für Grunderwerb einschließlich der Nebenkosten (Notar, Vermessung, Gebühren) und Nutzungsschädigung (max. 10 % der gesamten zuschüffähigen Ausgaben).

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, Samtgemeinden, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Feldmarksinteressentenschaften, Real- oder Wasser- und Bodenverbände sein.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen an einer Durchführung der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht, natürliche und andere juristische Personen. Die Maßnahmen werden gemäß o.g. Richtlinie max. mit 25 v. H. gefördert.

Die Fördersätze für Gemeinden, Gemeindeverbände und Samtgemeinden, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Feldmarksinteressentenschaften, Real- oder Wasser- und Bodenverbände betragen 40% der Nettobaukosten.

In Regionen, die über ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder eine vom Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als vergleichbar anerkannte Planungsgrundlage (Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung), verfügen, in denen die beantragten Maßnahmen konkretisiert dargestellt wurden, erhöht sich dieser Fördersatz um 10%, auf 50%.

Die Mehrwertsteuer wird grundsätzlich nicht gefördert.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Ziel der Förderung ist, die landwirtschaftlichen Wege der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge anzupassen. Es wird gegenwärtig hier von einer erforderlichen Achslast von wenigstens 8 t ausgegangen. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton,

Schotter o. ä.) ist hierbei unerheblich. Maßgebend für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der vorhandene Schichtenaufbau.

- Planung und Ausführung müssen von einer fachkundigen Person bzw. Fachfirma wahrgenommen werden, die die Umsetzung der Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 1999) gewährleistet.
- Öffentliche Ausschreibung des Vorhabens nach der VOB
- Vorfinanzierung der Zuwendung für mindestens 2 Monate über die Fertigstellung bzw. Abrechnung des Vorhabens hinaus.
- eigene Arbeitsleistungen werden nicht gefördert.
- Zweckbindung des Weges für mindestens 12 Jahre ab Fertigstellung, sonst erfolgt eine Rückforderung der Zuwendung.

Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist dem Amt für Landentwicklung Göttingen nach vorgeschriebenem Muster

http://www.ml.niedersachsen.de/master/C23839984_N23839820_L20_D0_I655.html

in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- **Übersichtskarte**

In der Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25000) muß das Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet (Gemarkung) dargestellt sein, in dem der Wegebau erfolgen soll. Die beantragte Maßnahme ist einzutragen.

- **Kostenberechnung**

Die Kostenberechnung muss den Wegeaufbau und die dazugehörigen einzelnen Bauleistungen und Preise erkennen lassen. Die Bauausführung hat sich an den Standardbauweisen für Wegebefestigungen der RLW 1999 zu orientieren.

- **Baugenehmigung/Negativbescheinigung/Stellungnahme UNB**

Bei landwirtschaftlichen Wegen handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne der Nds. Bauordnung. Es ist zu klären, ob das Vorhaben je nach Ausbauart und -umfang baugenehmigungspflichtig ist. Dem Antrag ist entweder eine Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde, dass die Maßnahme nicht baugenehmigungspflichtig ist (Negativbescheinigung) oder die Baugenehmigung beizufügen. Bei Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

- **Indikatorenbogen**

Der Indikatorenbogen für den ländlichen Wegebau ist – soweit dem Antragsvordruck nicht beigefügt – beim Amt für Landentwicklung Göttingen auf Anfrage erhältlich, auszufüllen und zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen einzureichen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Förderung des ländlichen Wegebaus erfolgt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union.

Zusatz für die Gemeinden als Antragsteller:

Die Zuwendungen sollen zumindest teilweise den Anliegern zugute kommen. Deshalb ist grundsätzlich, sofern für die Maßnahme Erschließungs-/ Straßenausbaubeiträge erhoben werden, die bewilligte Zuwendung vor seiner Verteilung von den umlagefähigen Gesamtkosten abzuziehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Claudia Stiefel 0551/5074-149